

Zu § 31.

Die Steuer für die Ankündigungen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits angebracht sind und darüber hinaus fortbestehen sollen, ist mit dem Tage des Inkrafttretens fällig.

Anlage 1.

Berechnung des Ertrags einer Anzeigensteuer.

Der Ertrag der in dem Entwurfe vorgesehenen Anzeigensteuer kann für die Sonderbeilagen und öffentlichen Ankündigungen nur geschätzt und auch bei den Einrüdungen ohne eine vorliegend nicht durchführbare langdauernde Prüfung aller Anzeigebücher nur annähernd berechnet werden. Die Schwierigkeit einer solchen Berechnung liegt nicht nur in der großen und stets wechselnden Zahl der Anzeigebücher, sondern auch in dem nach Jahreszeit und Geschäftslage verschiedenen Umfange der Anzeigetätigkeit und in der Mannigfaltigkeit der von den einzelnen Blättern je nach der Art des Abdrucks geforderten Einrüdungsgebühren.

Die nachstehende Berechnung beruht zum Teil auf den Angaben eines der bekannten Zeitungskataloge, zum Teil auf der probeweisen Ermittlung des Anzeigenumfangs bei einer Anzahl von Zeitungen und Zeitschriften.

Nach dem benutzten Katalog erscheinen in Deutschland 3689 Anzeigebücher im Sinne des § 1 des Entwurfes in der Woche mehr als einmal und 4981 wöchentlich einmal oder in längeren Zeitabschnitten. Blätter, die an mehreren Orten oder unter verschiedenen Namen erscheinen, sind, soweit dies festzustellen war, nur einmal gezählt worden. Von den mehr als einmal in der Woche erscheinenden Blättern haben eine Auflage

bis 5 000	2 470,
von 5 001 bis 10 000 einschließlich	583,
" 10 001 " 50 000 "	555,
" 50 001 " 100 000 "	53,
über 100 000	28.

Sind 3 689.

Die Höhe der Auflage ist aus dem Katalog nur bei einem Teil der Blätter ersichtlich. Nach dessen Verhältnis zur Gesamtzahl von 3689 sind die Zahlen der vorstehenden Gruppen errechnet worden.

Wie oft die einzelnen Anzeigebücher erscheinen und wieviel Nummern danach im Durchschnitte jährlich anzusehen sind, ergibt sich aus der beiliegenden Übersicht.

Zur Ermittlung des Umfangs der Anzeigetätigkeit sind probeweise die Anzeigenseiten bei 1053 Blättern gezählt. Bei den mehrmals am Tage erscheinenden Blättern ist jedesmal der aus der Gesamtzahl der Anzeigenseiten der Morgen- und Abendblätter für die einzelne Nummer sich ergebende Durchschnitt eingestellt. Soweit dies möglich, sind diejenigen Anzeigen, welche nach dem Gesetzentwurf steuerfrei bleiben sollen, unberücksichtigt gelassen worden. Die Probenummern stammt in der Hauptsache aus dem Monat Mai 1908, in dem keine Gründe für eine besondere Steigerung oder Minderung der Anzeigetätigkeit vorlagen. Sonntagsausgaben sind unberücksichtigt geblieben. Für dieselben Anzeigebücher ist ermittelt, wieviel gewöhnliche Anzeigeseiten die Seite durchschnittlich enthält.

Der Berechnung ist der in dem Katalog angegebene Einrüdungspreis für die gewöhnliche Anzeigeseite zugrunde gelegt.

Eine Feststellung des Umfangs der Reklamezeilen und anderer Einrüdungen, für die eine höhere Gebühr gefordert wird, ist mit Rücksicht auf die entgegenstehenden Schwierigkeiten unterblieben. Auf der anderen Seite konnte aber ein großer Teil der Anzeigen nicht ausgeschieden werden, die nach dem Gesetzentwurf steuerfrei bleiben werden, auch wird für einzelne Arten von Anzeigen (kleine Anzeigen, Familienanzeigen u. a.) vielfach ein niedrigerer Satz als für die gewöhnliche Anzeigeseite gefordert.

Es haben sich bei Durchsicht der Probenummern folgende Durchschnittszahlen ergeben:

	Preis der Anzeige- zeile Bf.	zahl der Anzeigen- seiten	Anzeige- seiten auf der Seite
a) für mehr als einmal in der Woche erscheinende Anzeigebücher:			
1. für 354 mit einer Auflage bis 5000 einschl.	14,50	1,20	678
2. für 189 mit einer Auflage von 5001 bis 10 000 einschl.	18,50	2	810
3. für 182 mit einer Auflage von 10 001 bis 50 000 einschl.	23,80	3,50	938
4. für 16 mit einer Auflage von 50 001 bis 100 000 einschl.	30	7,10	1108
5. für 14 mit einer Auflage von über 100 000	60	6	1160
b) für 298 Anzeigebücher, die wöchentlich einmal oder in längeren Zeitabschnitten erscheinen			
	54,30	10,60	403

Da nach dem Gesetzentwurf die Steuer von den tatsächlich gezahlten Einrüdungsgebühren berechnet werden soll, muß ferner der oft in erheblichem Umfang gewährte Rabatt berücksichtigt werden. Nur wenige große Zeitungen geben grundsätzlich keinen Rabatt, die meisten Anzeigebücher sind gezwungen, einen großen Teile der Anzeigendienste der bekanntgegebenen Gebührensätze zu gewähren. Genaue Angaben über die Höhe der Ermäßigungen sind natürlich nicht zu erhalten, doch wird es im allgemeinen der Wirklichkeit entsprechen, wenn von der nach den Gebührensätzen für die gewöhnliche Anzeigeseite berechneten Einrüdungsgebühr durchschnittlich ein Rabatt von 30 % abgezogen wird. Dieser Abzug wird auch die Fälle mit decken, in denen Einrüdungen ganz unentgeltlich aufgenommen werden.

Nach Vorstehendem würde sich für die Steuer von Einrüdungen folgender Ertrag ergeben:

a) mehr als einmal in der Woche erscheinende Anzeigebücher:	
1. mit einer Auflage bis 5000 einschließlich 2470 × jährlich 233 Nummern × 1,20 Anzeigenseiten × 678 Anzeigeseiten × 14,50 S. Einrüdungsgebühr 67 894 065,72 M., weniger 30% Rabatt	20 368 219,72 "
noch	47 525 846,00 M,
davon 2 vom Hundert Steuer = 950 517 M;	
2. mit einer Auflage von 5001 bis 10 000 einschließlich 583 × jährlich 233 Nummern × 2 Anzeigenseiten × 810 Anzeigeseiten × 18,50 S. Einrüdungsgebühr	40 710 948,30 M,
weniger 30% Rabatt	12 213 284,49 "
noch	28 497 663,81 M,
davon 4 vom Hundert Steuer = 1 139 907 M;	
3. mit einer Auflage von 10 001 bis 50 000 einschließlich 555 × jährlich 233 Nummern × 3,50 Anzeigenseiten × 933 Anzeigeseiten × 23,80 S. Einrüdungsgebühr	100 502 195,53 M,
weniger 30% Rabatt	30 150 658,66 "
noch	70 351 536,87 M,
davon 6 vom Hundert Steuer = 4 221 092 M;	
4. mit einer Auflage von 50 001 bis 100 000 einschließlich 53 × jährlich 233 Nummern × 7,10 Anzeigenseiten × 1108 Anzeigeseiten × 30 S. Einrüdungsgebühr	29 144 133,96 M,
weniger 30% Rabatt	8 743 240,18 "
noch	20 400 893,78 M,
davon 8 vom Hundert Steuer = 1 632 071 M;	